

Die Einführung der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542

Von Rechtsanwalt Dr. Otto Kähler in Ikehoe

Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung, genauer Kristlyke Kerkenordeninge, de yn den Fürstendömen Schleswig, Holsten etc. schal gehalten werden, die der König-Herzog Christian III. am 9. März 1542 zur Annahme durch den Landtag der Herzogtümer Schleswig und Holstein zu Rendsburg brachte, hat für die Lande in mehr als einer Richtung schicksalhafte Bedeutung gehabt. Daß es für die damalige Auseinandersetzung zwischen altem und neuem Glauben von ungeheurer Wichtigkeit war, wenn der Sieg des Luthertums in aller Form anerkannt und durch eine neue Kirchenverfassung gekrönt wurde, bedarf kaum eines Wortes.

Die Kirchenordnung ist auch das erste und vielleicht das größte Gesetz, in dem nach der Anerkennung der „ungeteilten“ Lande von 1460 ihre Zusammengehörigkeit als unbestritten und unzerreißbar zum Ausdruck kam. Das Bekenntnis von Fürst und Ständen zur Einheit der Herzogtümer gibt zugleich dem eigentlichen Charakter der Landesteilungen, deren folgenschwerste zwei Jahre später unter Mitwirkung desselben Fürsten geschah, eine beinahe, wie es in der Rechtssprache heißt, authentische Auslegung. Wir können nicht glauben, daß dieser Fürst, der edle und verständige Christian III., zu einer Zerreißung der Herzogtümer in verschiedene Staaten die Hand hat bieten wollen.

Die Schaffung der Kirchenordnung geschah in engem friedlichem Verein mit dem Dänischen Königreich, derart, daß auch unsere Kirchenordnung als ein überwiegend Dänisches Gesetz, freilich als solches stark beeinflusst durch Luthers und seiner Gehilfen Werk, wieder vom Norden herunterwanderte und im Niederdeutschen Gewande, in seinen wesentlichen Teilen zur Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung wurde. Die Dänische Kirchenordnung war von Süden, besonders auch vom Schleswigschen her, geistig sehr stark, im Örtlichen weniger beeinflusst. Die Schleswig-Holsteinische tat zu dem Werke hinzu, was die Verhältnisse der Herzogtümer erforderlich machten — für Holstein am wenigsten — und nahm das

hinweg, was man von dem Dänischen in den Herzogtümern nicht brauchen konnte. Wir dürfen dabei unbedenklich das Bild des Königlichen Reformators, Christian III., dem vor allen Andern der Sieg des Luthertums zu danken ist, neben die der großen reformierenden Fürsten stellen.

Auf die Aufzeichnung der Kirchenordnung für Dänemark, Norwegen und die Herzogtümer soll hier nicht näher eingegangen werden.¹⁾ Erinnert sei nur daran, daß schon während der Lebenszeit von Christians Vater König Friedrich I. die Reformation hauptsächlich durch das Verdienst seines Sohnes, in die Herzogtümer eindrang. 1524 soll ein Toleranzedikt ergangen sein. Ein warmer Anhänger Luthers war der Begleiter Christians auf dem Wormser Reichstage, der spätere Statthalter und Feldherr, der berühmte Johann Kanizau.

Prinz Christian hatte in Hadersleben-Törningelehn eine kleine Herrschaft überwiesen erhalten und hier erschien die erste kleine Kirchenordnung des Nordens, die (22) Haderslebener Artikel.²⁾

1527 war die Propstei Hadersleben mit dem Propste Eberhard Widensee (Weidensee) errichtet, 1528 das ganze Amt reformiert.

Eine große Verstärkung erhielt das Luthertum durch das Religionsgespräch zu Flensburg, das am 8. April 1529 unter Vorsitz des reformationsfreudigen Herzogs abgehalten wurde; weniger durch die geistige Bedeutung der hier gehaltenen Reden als durch die Verurteilung des streitsüchtigen und vom Schmarmgeist nicht freien Predigers Melchior Hofmann, um dessentwillen dies kleine Konzil einberufen war. Bemerkenswert ist die Disputation dadurch, daß sie dem berühmten Marburger Religionsgespräch, das ihr im Gegenstande verwandt war, zeitlich vorausging, ferner aber dadurch, daß an ihr Johann Bugenhagen, von dem Herzog aus Hamburg dazu berufen, als Mitleiter der Versammlung teilnahm. Der treffliche Mann, der Reformator des Nordens, wie man ihn genannt hat, trat hier zum ersten Male vor Christian III., eine Bekanntschaft, die sich nachher als folgenreich erweisen sollte.

¹⁾ Vergl. hierzu die grundlegenden Forschungen von D. Ernst Michelsen in seiner Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung (Schriften 1. R. S. 15 (1909) und S. 10 (1910), sowie die Darstellung bei E. Feddersen, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins (1918) S. 1 ff und W. Jensen, Der Abschluß der Reformation in R. (Schlesw.-Holsteinische Zeitschr. für Schlesw.-holst. Gesch. Bd. 70/71 (1943), S. 119 ff.).

²⁾ Vergl. Schriften 1. R., 18. S., S. 44 ff.

Friedrich I. hatte am 10. April 1533 die Augen geschlossen; sein Nachfolger war Christian III.; er mußte sich in Dänemark erst die Herrschaft erkämpfen. Als dies mit Hilfe Johann Ranzaus geglückt war, folgte die Durchführung der Reformation im Königreich, die geschehen mußte durch Brechung des Widerstandes der hohen Geistlichkeit. Der Kopenhagener Reichstag im Oktober 1536 brachte mit der Schlußversammlung auf dem alten Markte die volle Einführung der lutherischen Reformation in Dänemark. Herausgegeben wurde die „lateinische“ Kirchenordnung *Ordinatio Ecclesiastica Regnorum Daniae et Norwegiae et Ducatum Slesvicen Holtstae etc.* am 2. September 1537.³⁾ Die einzelnen Vorgänge können hier unerörtert bleiben.

Es war die Absicht gewesen, eine „Ordinanz“ für das Königreich und die Herzogtümer zu schaffen. Die verschiedene Art der praktischen Einführung beruht auf Gründen, die hier des näheren nicht besprochen werden können.⁴⁾ Es standen aber unter den Unterschriften der *Ordinatio Ecclesiastica* folgende sieben Namen von Schleswigern: Johannes Albertes, Hofprediger schon bei Friedrich I., in Hadersleben; Johannes Wendt (Wenth, Slavus), Lehrer beim Kollegialstift in Hadersleben, dann Propst, später erster evangelischer Bischof zu Ribe; Anthonius Kayser, Pastor in Hadersleben, dann Propst und Oberhofprediger; Reinhold Westerholt. Prediger am Schleswiger Dom, dann Propst über Gottorf; Hermann Taft aus Husum; Gerhard Cleverth, Prediger an der Flensburger Nikolaikirche, dann Propst; Georgius Winther, Prediger zu Hadersleben.

Nicht finden wir dort den Namen von Nicolaus Johannis, der später zum Superintendenten für Sonderburg und Norburg bestellt wurde; auch nicht den von Eberhard Widensee, der mit Wendt zu den ersten vom König ins Land berufenen deutschen Theologen gehörte. Er war schon 1533 wieder aus seinem Dienste in den Herzogtümern ausgeschieden.

Schon dies alles zeigt, wie wichtig die Beteiligung der Schleswiger Theologen an der Schaffung der Kirchenordnung war.

Unter Mitwirkung der genannten Theologen sowie Bugenhagens und Luthers selbst entstand eine von mildem

³⁾ Vergl. Schriften 1. R., 18. S. E. Feddersens Urkunden zur Schlesw.-holst. Reformationsgesch. Kiel 1934. S. 1 ff.

⁴⁾ Vergl. die eingehenden Untersuchungen und Feststellungen bei E. Michelsen „Einleitung“. Der Einfluß vom Schleswigschen Herzogtum her war offenbar recht stark.

christlichen Geiste und praktischer seelsorgerischer Erfahrung sprechende Arbeit, in der neben den geistlichen Handlungen auch die Verfassung vor allem der Kirche, daneben auch der Schule in guter Ordnung behandelt war.

Es sei hier abgesehen von den weiteren Schicksalen der Dänischen Kirchenordnung sowie von Bugenhagens Mitwirkung bei ihr.

In den Herzogtümern Schleswig und Holstein waren die Voraussetzungen einer Einführung der Kirchenordnung nicht die gleichen wie im Königreich. Sie waren günstiger und doch wieder schwieriger. Keine Kämpfe um die Staatsgewalt hatten hier Gewalttat und Erbitterung hervorgerufen; keine Bistümer waren zertrümmert, insbesondere saß auf dem Schleswiger Bischofsstuhl noch unangefochten der alte Gottschalk v. Ahlefeldt. Aber dem Könige waren dafür auch mehr die Hände gebunden als in Dänemark. Seine Bestätigung der Landesprivilegien von 1533 kam einstweilen auch den geistlichen Stiftern zu Gute, und über ihnen wachte die Ritterschaft. Dieser war der König zu großem Danke verpflichtet. Sie aber war zum großen Teile noch dem alten Glauben zugewandt. Wollte der König hier die Kirchenordnung anerkannt sehen, so mußte er ein gut Teil Diplomatie anwenden. Vor allem mußte er sich mit dem Landtage auseinandersetzen. Und der Baum ist hier nicht mit einem Streiche gefällt worden.

Es konnte mit der herannahenden Volljährigkeit der jungen Prinzen, die der König selbst als Miterben in den Herzogtümern betrachtete, auch die Möglichkeit entstehen, daß durch die Mitwirkung von noch mehr Köpfen das Werk erschwert wurde. Es ist daher verständlich, daß der König die Einführung der Kirchenordnung vor der Teilung mit den jüngeren Brüdern bewirkt hat.

Die Dänische Ordinaniz ist, wie wir schon sahen, als Kirchenverfassung auch für die beiden Herzogtümer gedacht gewesen. Sie war es aber nicht schon geworden. Die Herzogtümer hatten eine einheitliche Gesetzgebung, einen einheitlichen Landtag, der abwechselnd in Schleswig und Holstein tagen sollte. So stand es in Friedrichs I. Privileg von Freitag nach Himmelfahrt 1524.

Der König begab sich im Winter nach der Schaffung der Dänischen Ordinatio nach Gottorf, wohin ihm Bugenhagen eine kräftige briefliche Ermahnung für das Werk der Einführung sandte. Zum 25. Februar 1538 berief er nach dieser Residenz seines verstorbenen Vaters in den Landen eine Versammlung von Geistlichen und Ratsherrn aus 28 Städten sowie aus den Landschaften Eiderstedt und Nordstrand, um mit ihnen „des Wortt

Gottes und einer Kerckenn Ordnunge haluen“ zu reden. Ferner aber sollte „von underholt der Schullen, Kostereien und anderen“ gehandelt und beschloffen werden. Reif zur Beschlußfassung war der Gegenstand schon deshalb nicht, weil die Kirchenordnung bis dahin nur in Lateinischer und Dänischer Fassung vorlag. Die Landessprache, die auch die Muttersprache des Königs war und von ihm vielfach in seinen amtlichen Verlautbarungen angewandt wurde, war die Niederdeutsche. — Ohne die Bischöfe und den Landtag konnte der König noch nichts abmachen, jedenfalls nicht in den Distrikten, wo sie Einfluß hatten, während der König für die „Amtskirchen“ schon 1538 die Ordinatio als Norm in praxi vorgeschrieben hatte.

Dem König kam in diesem Augenblick zu Statte ein Hilferuf von 28 Konventualinnen,⁵⁾ also der Mehrzahl der (41) Nonnen des Jhehoer Klosters, die in einem Eilbrief vom 21. Februar 1538 den König um Abstellung katholischer Gottesdienstformen baten. Der Fürst möge sie, wie sie sagten, vor Teufelei und Sünde bewahren, denn sie müßten „vorsätzlich unde wytlich so hoch wedder Got syngen unde lesen“, „also wy leyder unsen Hemmelscken vader moten lasteren“, und „das Gotlose wesent“ würde nicht abkommen, wenn der König nicht ihrer Äbtissin eine Änderung befehle. Die Äbtissin, welche die Nonnen zum katholischen Glauben anhielt, war Catharina Kan gau, Johann Konkaus Schwester.

Der König schlug schon jetzt den Weg des Visitierens und Examinierens ein, der ihm nach dem Mißerfolge von 1540 dann so gute Dienste leisten wollte. Er bestimmte zu Visitatoren in Schleswig die bewährten Geistlichen Gerhard Slevort (Tondern, Bredstedt-Flensburg), Reinhold Westerholt (Schleswig), Hermann Taft (Nordstrand-Eiderstedt) und Nicolaus Johannis (Alsen-Sundewitt), worin wir in der Sache schon die Einsetzung von Superintendenten oder Pröpsten zu sehen haben. In Hadersleben war das in der Hand von Antonius Kanjer befindliche gleiche Amt bereits vorhanden.

In Holstein ließ sich derartiges nicht ohne weiteres einrichten. Hier war der Hauptsitz der Ritterschaft, und auch im übrigen lagen die Verhältnisse des zum Deutschen Reiche gehörenden Herzogtums schwieriger. Das Lübecker Stift mußte noch erst überwunden werden, was lange Zeit dauerte, nachdem hier der zur Reformation geneigte Doctor Detlev Reventlow von 1535 ab für kurze Zeit Bischof gewesen war. Er starb zu früh für die Sache

⁵⁾ Vergl. Schriften 1. R. 18 S. 111 ff. (Sieben Urkunden etc. v. Bauls.)

der Reformation. — Dem Dompropste in Hamburg war bereits im Jahre 1527 durch König Friedrich I. die Aufsicht über die Kirchen in Holstein und Stormarn entzogen worden.⁶⁾

Den ersten Schritt, um die Kirchenordnung allgemein zur Annahme zu bringen, tat der König auf dem Landtage zu Rendsburg, der wegen Steuerbewilligung zum 29. Februar 1540 einberufen war. Der Versuch, die Kirchenordnung zum Gesetz zu erheben, glückte nicht, obwohl Christian die beiden Bischöfe von Schleswig und Lübeck, welche zu den Hauptgegnern gehörten, beim Verlassen der Versammlung mit sich nahm. Wohl hatte der gereinigte Glaube starken Anhang, darunter den getreuen Helfer des Königs Johann Ranzau. Aber der Widerstand der anderen Partei, unter Führung von Wulf Bogwisch, war noch zu groß. Es ging einfach um „alten und neuen Glauben“, und der alte Glaube fand hier, neben den beiden Bischöfen, gegen 30 Anhänger. Gegen eine so starke Zahl, mochte sie auch nicht die Mehrheit sein, wollte der König nichts mit Macht durchsetzen. Er ließ daher verkünden, daß bis Weihnachten, also fast ein Jahr, erst einmal Alles beim Alten bleiben solle; würde aber bis dahin nicht ein Konzil gehalten oder eine, beiden Teilen genehme Kaiserliche Ordinanz ergangen sein, so wolle der König eine solche mit sofort bindender Kraft für seine Herzogtümer erlassen. — Solchen Schrittes bedurfte es indessen nicht. Dies ergab sich schon aus dem Inhalt der Bestallungen, die der König am 1. April 1540 den Präpsten erteilte. — Den Klöstern gegenüber ergriff der König jetzt Maßnahmen, wie sie bereits früher angewandt waren: die Bestellung von Visitatoren⁷⁾ zur Feststellung der Verhältnisse in den Klöstern, offener gesagt: zur Beseitigung der Hindernisse, die der Durchführung der Reformation im Wege standen. Die Aufgabe der Visitatoren war, wie er es in dem Anschreiben vom 3. Januar 1541 an die Klöster ausdrückte: „Zu sampt und sonderliche von unsern wegen ein muntliche werbunge und unse gemuet und meynunge antodragen.“ Man konnte sich kaum freundlicher ausdrücken. Zu Revisoren wurden bestellt die Prediger Rudolf von Nimwegen zu Riel und Johann Meier zu Rendsburg. Ihnen wurde am 6. Januar eine ausführliche Instruktion in acht Punkten erteilt. Für Lügumkloster und das Rudekloster erhielt einen gleichen Auftrag Gerhard Sleveth in Flensburg. — Die Revisoren entledigten sich schnell ihres Auftrages und berichteten schon am 5. April über die Ausführung, wofür der

⁶⁾ Vergl. Ztschr. 3370⁷¹. S. 195 f.

⁷⁾ Vergl. Schriften 1. R. S. 18 (1934) S. 106 ff.

König ihnen durch ein Schreiben vom 4. Mai 1541 dankte. Widerstand hatten sie gefunden bei den Jungfrauen im Kloster Uetersen, die sich hinter ihrer Zugehörigkeit zur Schauenburgischen Herrschaft verschanzt und sich mit dem Drost in Pinneberg in Verbindung gesetzt hatten; ferner beim Bischof zu Lübeck, Balthasar Rantzau, der gemeint hatte, daß die Instruktion ihn nicht sonderlich anginge, außerdem aber noch ein zweiter Landtag abgehalten werden solle. Der König erklärte in seinem hochdeutschen Dankschreiben, er wolle das Ding mit diesen Renitenten: „biß uf unser ankunst in die Fürstenthume in seinem werden also beruehen lassen“. Er ließ es aber nicht bei dieser Drohung bewenden; im Kloster Uetersen erschien er im Februar 1542 persönlich, um die Widerstände zu beseitigen und einen evangelischen Prediger einzusetzen.

Am 25. Februar 1541 starb, recht zu gelegener Zeit, der Schleswiger Bischof Gottschalk v. Ahlefeldt. Der angesehenere alte Prälat war mit seiner vorsichtigen, aber der Reformation offensichtlich abgeneigten Haltung ein Haupthindernis für die allgemeine Einführung der Reformation gewesen, so wenig er die Tätigkeit seiner Geistlichen auch im Einzelnen verhindern konnte. Nun brauchte der König keine Rücksicht mehr zu nehmen. Er war aber klug und schloß mit dem Domkapitel einen Vertrag, der ihm in der Folge sehr zustatten kommen sollte. Der Vertrag hat Aufnahme in die Kirchenordnung gefunden, ein Beweis, wie großes Gewicht man ihm beilegte. Abgeschlossen ist er in den ersten Monaten des Jahres 1541. Das Kapitel seinerseits war froh, seine Existenz zu behalten, nachdem bereits 1533 der Bischofszehnte abgeschafft worden war. Dem Kapitel blieb, freilich nur zusammen mit den 4 Superintenden ten (Pröpsten) von Hadersleben, Schleswig, Husum und Flensburg, die Wahl eines neuen Bischofs, der für das Amt tauglich sei „unde Gades Wordt gepredigt unde verkündiget hebbe“. Dem Bischof oder Superintenden ten sollten zu seinem Unterhalt aus den Einkünften des Stiftes 900 Mark lübisch in Geld und Geldeswert gereicht werden.

Die Aussichten der Einführung der Kirchenordnung waren nach diesen Ereignissen besser. Der Adel hatte an der Fortsetzung des Kampfes wenig Interesse mehr, wenn ihm nur die Jungfrauenklöster erhalten blieben.⁸⁾ So konnte zu dem entscheidenden Schritt der Landtag im März 1542 nach Rendsburg zusammenberufen werden.

⁸⁾ Die Erhaltung der Jungfrauenklöster entsprach dem Rat des Landgrafen Philipp von Hessen in seinem Schreiben an den Landesherzog Christian vom 21. 5. 1533, vergl. Schriften 2. R. S. 2 S. 13.

Vorhergehen mußte nun vor allem die Übersetzung in die Niederdeutsche Sprache. Darüber, wie die Übersetzung zustande gekommen ist, fehlen uns leider die näheren Nachrichten. Am nächsten wird es liegen, wenn sie Hermann Taft allein oder in Verbindung mit anderen zugeschrieben wird. Hierfür spricht auch eine Bemerkung Heimreichs (S. 319 seiner Nordfriesischen Chronik), daß Hermann Taft bei „Verfassung“ der Kirchenordnung Verschiedenes nicht sattsam erwogen habe, z. B. hinsichtlich des Gnadenjahres nicht den Unterschied zwischen Marsch- und Geestländereien.

Auch inhaltlich mußte an der Ordinatio nicht Weniges geändert werden, um sie in den Herzogtümern brauchbar zu machen. Hierzu zog nun der König außer den einheimischen Theologen wieder Bugenhagen heran. Bugenhagen wurde von seinem Kurfürsten beurlaubt und wird um den 1. März 1542 herum zu uns gekommen sein. Auch bei den Verhandlungen mit den Ständen wurden verschiedene Wünsche geäußert; zu denen denn auch in der Kirchenordnung Stellung genommen wird.

An Wünschen von Prälaten, Adel und Städten zur Fassung des Gesetzes finden sich erwähnt in der Kirchenordnung: ⁹⁾

(S. 51) wegen der Bestellung der Geistlichen, wo sie ihre weitergehenden Patronatsrechte aufrecht zu erhalten wünschten.

(S. 79) wegen der Zehnten, wo Prälaten, Adel und Städte baten, den Prediger- und Kirchenzehnten — nicht den Bischofs- oder Königszehnten — aufrechtzuerhalten, wie im Landtagsbeschuß von 1540 festgesetzt.

(S. 90) wegen der von Adel oder Städten gestifteten Vikarien, wo dieselben baten, diese „lene“ weiter „vorlenen“ zu dürfen.

(S. 101) wegen der Wahl und Ausstattung des Bischofs zu Schleswig, über die ja in dem Vertrage mit dem Kapitel vorher Bestimmung getroffen war.

Die Bescheide des Königs auf diese Wünsche waren im allgemeinen freundlich, teilweise aber einschränkend oder ablehnend.

Im Ganzen ist die Kirchenordnung nicht eine fast oder ziemlich ungeänderte Übersetzung der Ordinatio gewesen.

Selbstverständlich hat übrigens schon die Übersetzung einen auf die Herzogtümer und die Niederdeutsche Bevölkerung abgestimmten wärmeren und volksnäheren Ton in das Gesetz hineingebracht.

Zu ändern war auch die Einleitung, die allerdings sachlich dasselbe enthielt, wie die Einleitung zur Ordinatio. Der Fürst

⁹⁾ Zum folgenden vergl. die Ausgabe der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung vom E. Michelsen in Schr. 1. R. 10 S. (1920).

sagt hier zur Rechtfertigung seines gesetzgeberischen Vorgehens, daß er die Ordnung „unsen Reden unde Landtschopen tho besichtigende unde tho lesende auerantworten laten“, „de ock recht erkandt unde angenommen hebben allent wat yn besser Ordeninge voruertet unde begrepen ys“. Daneben erfolgte eine ehrenvolle Erwähnung des „Johan Bugenhagen Pomeranus der hilligen Schrifft Doctor“, dessen „Raedt und vlith hebben wy neuen unsen andern Reden yn besser hilligen Ordeninge anthorichtende gebruckt ock demsuluen geuolget“, so daß „na rade so veler unde gelerder Lüde hirynne was nütte unde förderlick syn volde beschluten“ sei. Der König verwahrt sich auch gegen die Annahme, daß er etwas Neues habe schaffen wollen („da behöde uns Godt vor“); es sei vielmehr nur eine Wiederherstellung der rechten Ordnung.

Abweichungen der Kirchenordnung von der Ordinatio finden sich namentlich in den Teilen, die betreffen die Ordination und Bestellung der Kirchendiener; ihre Unterhaltung und die Häuser der Kirchendiener und Schulen, die Hospitale und ähnlichen Einrichtungen, die Schulen und die „Byff Loca“, d. h. die Klassen und Lektionen; ferner die Bestimmungen „Vam Bischoppe unde Visitation“, was schon durch die besonderen Verhältnisse in Schleswig geboten war. Hier wurde auch das mehrfach erwähnte Abkommen mit dem Schleswiger Domkapitel eingeschoben. — Dann über die Kirchhöfe und den Kirchenfrieden; schließlich der Schlußabsatz über den Praweste yn Holstenlande — beide Abschnitte kaum an die rechte Stelle eingeschoben.

Die umfangreiche Instruktion Bugenhagens für die Kanoniker und Mönche wurde als „Lere unde Raedt“, „Van Domherrn unde Mönnecken“ auch hier eingefügt, hinter dem Briefe über das Abkommen mit dem Schleswiger Domkapitel und vor den beiden Schlußabsätzen „Van Kerckhauen unde Kercken“ und von dem Propst im Holstenlande.

Das Ganze wurde als „Christlyke Kercken Ordeninge, de yn den Fürstendömen Schleswig Holsten etc. schal gehalten werden“, dem Landtage vorgelegt und von ihm am 9. März 1542 einstimmig angenommen. Diese Annahme durch Räte „Prelaten, Riddereschop, Mannen unde Steden“ „up einem gemenen Landtage yn unser Stadt Rendsborg“ gibt der König in einem angehängten Publikationspatent bekannt, wo sich auch der Satz findet, daß „so yn einem Gemenen fryen Christliken Concilio etwas beters edder mehr beschluten wörde, demsuluigen willen wy uns ock glikmetich und volghafftig ertögen“. Das Patent erging nicht unter dem Datum des

Kirchlichen Feiertages, sondern dem bürgerlichen des 9. März. Die Drucklegung, wie sie schon in der Vorrede angekündigt war, erfolgte alsbald und zwar zu Magdeburg, durch Hans Walthers Anno MDXII.

Damit war die Kirchenordnung ein Kirchengesetz und ein Landesgesetz geworden, gemeinschaftlich für die beiden Herzogtümer; ein Zeugnis für den erfolgreichen christlichen Eifer des Fürsten und zugleich für die Einheit der Fürstentümer.

Zur Frage, inwieweit die Einführung der Kirchenordnung in manchen Landesteilen nicht geglückt ist, und welche abweichenden Kirchenverfassungen dort Platz gegriffen haben, ist vielleicht einmal in einem zweiten Aufsatz Stellung zu nehmen.

Quellen und Schrifttum:

Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542. Hrsg. von E. Michelsen. Hest 1: Einleitung. Hest 2: Text mit wiss. Zubehör. Kiel 1907 und 1920. (Schriften des Vereins für schlesw.-holst. Kirchengeschichte, Reihe I, Hest 5 und 10. — *Ordinatio ecclesiastica Regnorum Daniae et Norwegiae et Ducatum, Holsatiae etc.* Hrsg. von E. Feddersen. Kiel 1934. (bbda. Hest 18.) — *Udskrift til den danske Kirkeordnantes.* Hrsg. von Knudsen. Kopenhagen 1849—52. (Kirkehistoriske Samlinger. Bd. 1.) — 7 Urkunden zur Schleswig-Holsteinischen Reformationsgeschichte. Hrsg. von B. Pauls. Kiel 1934. (Schriften des Vereins für schlesw.-holst. Kirchengeschichte. Reihe I. Hest 18.) — Feddersen, E.: Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins. Bd. II: 1517—1721. Kiel 1935—38. Dazu Besprechung von W. Jensen in: Zeitschrift der Gesellsch. f. Schlesw.-Holst. Geschichte. Bd. 68, 1940. (Zu den Landtagen von 1540 und 1542.) — Leverkus, W.: Berichte über die Schl.-Holst. Landtage von 1525, 1526, 1533, 1540. In: Archiv f. Staats- u. Kirchengeschichte der Herzogtümer Schleswig-Holstein, Lauenburg. Bd. 4. Altona 1840. — Wolgast, E.: Schleswig-Holsteinische Kirchenverfassung in Vergangenheit und Gegenwart. Kiel 1922. (Schriften d. Ver. f. Schl.-Holst. Kirchengesch. Sonderheft 2.) — Carstens, C. E.: Die ev.-luth. Reformation in Schleswig-Holstein. In: Nordalbingische Studien. Bd. 2. Kiel 1858. — Lau, G. S. Th.: Geschichte der Einführung und Verbreitung der Reformation in den Herzogtümern Schleswig-Holstein bis zum Ende des 16. Jhs. Hbg. 1867. — Pauls, B.: Geschichte der Reformation in Schleswig-Holstein. Kiel 1922. (Schr. d. Ver. f. Schl.-Holst. Kirchengesch. Sonderheft 1.) — Bertheau, Fr.: Bugenhagens Beziehungen zu Schleswig-Holstein und Dänemark. In: Zf. d. Ges. f. Schl.-Holst. Gesch. Bd. 15. S. 189 ff. — Finke, H.: Zur Gesch. d. holst. Klöster im 15. u. 16. Jh. Ebd. B. 13. S. 143 ff. — Buchwald, G. v.: Anna v. Buchwald, Priörin des Klosters Breez 1484—1508. Ebd. Bd. 9. S. 1 ff. — Petersen, Pauli: Entstehungsgeschichte der schlesw.-holst. Kirchenordnung vom Jahr 1542. In: Zf. d. Ges. f. Schl.-Holst. Gesch. Bd. 11. S. 220 ff. — Schnell, J.: Die dän. Kirchenordnung von 1542 und der Einfluß von Wittenberg. Brsl. 1927. (Veröff. der Schl.-Holst. Univ.-Ges. Nr. 5.) — Engelstoft, O. L.: Kirke-Ordinantes Historie. Kopenhagen 1860—62. (Ny Kirkehistoriske Samlinger. Bd. II.)